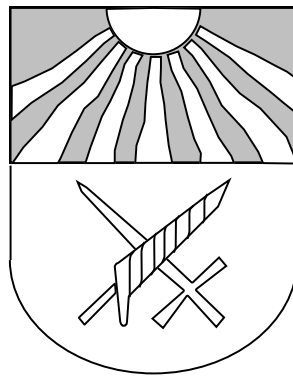


Einwohnergemeinde Lenk



VERORDNUNG über die Berechtigungsregelung GERES

2018

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 99-2018 vom 3. April 2018)

Der Gemeinderat Lenk, gestützt auf Art. 4 Abs. 4 der Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV)¹⁾, Version nach 6. Revision, in Kraft getreten per 01.02.2016

beschliesst:

Gegenstand

Art. 1 Diese Berechtigungsregelung bestimmt

- a) welchen Behördenmitglieder oder Angestellten und Informationssystemen der Gemeinde Lenk welche Detailprofile im Sinne von Anhang 1 RegV zugeteilt werden
- b) welche Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Lenk dem Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern (KAIO) für GERES die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES--Benutzerkonti für Behördenmitglieder, Angestellte und Informationssysteme beantragen können.

Berechtigungen für die GERES-Plattform

Art. 2 Die Zuteilung erfolgt für das GERES- wie folgt:

Nr.	Funktion / System	berechtigte Behörde
1.	Einwohnerkontrollbehörde der Gemeinde Lenk	
1.1	Gemeindeschreiber	2 und 2a
1.2	Mitarbeiter der Gemeindeschreiberei	2 und 2a
2.	Steuerbehörde der Gemeinde Lenk	
2.1	Gemeindeschreiber	3
2.2	Mitarbeiter der Gemeindeschreiberei	3
3.	AHV Zweigstelle der Ausgleichskasse des Kantons Bern	
3.1	Leiter der AHV-Zweigstelle	5
3.2	Mitarbeiter der AHV-Zweigstelle	5
4	Regionaler Sozialdienst Obersimmental	
4.1	Leiter des Sozialdienstes	2b
4.2	Mitarbeiter des Sozialdienstes	2b

Legende: Vgl. Legende zum Anhang 1 der RegV:

Detailprofile: Nr. Bezeichnung
 2 Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde
 2a Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde, kantonsweit

¹⁾ BSG 152.051.

- 2b Regionale Sozialdienste, Gemeinden der Region
- 3 Steuerbehörde einer bernischen Gemeinde
- 5 Ausgleichskasse des Kantons Bern (AHV Zweigstelle)
- 7 Amt für Migration und Personenstand

Antragsrecht **Art. 4** Folgende Behördenmitglieder oder Angestellte der Gemeinde Lenk sind berechtigt, dem KAIO die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES- Benutzerkonti jeweils für ihre Unterstellten bzw. für die Informationssysteme in ihrem Verantwortungsbereich zu beantragen:

- Gemeindeschreiber oder dessen Stellvertreter

Inkrafttreten **Art. 5** Diese Verordnung tritt per 1. Mai 2018 in Kraft.

Lenk, 3. April 2018

EINWOHNERGEMEINDERAT LENK

Präsident: *Müller*

Sekretär: *Bucher*